

Sanierungssatzung der Stadt Gelnhausen über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Colemanpark“

Auf Grund der §§ 5,51 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBI I, S.119) und § 142 Abs. 3 des BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl I, S. 619) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gelnhausen in der Sitzung vom 16.03.2011 folgende Satzung beschlossen und am 20.06.2012 folgende Ergänzung beschlossen

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 8,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Colemanpark“.

§ 2

Abgrenzung

1. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst in Gelnhausen auf der Gemarkung Flur 5 die Flurstücke mit der Nr. 255/60, 323/1, 283/3, 283/11, 283/12, 234/4 (teilweise), 234/6, 255/63 (teilweise) und 257/27 (teilweise).

Das Grundstück Gemarkung Gelnhausen, Flur 4, Flst. 240/3

Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan (vom Maßstab 1: 2000) zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

2. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im Vereinfachten Sanierungsverfahren i. S. d. § 42 Abs. 4 Hs. 1 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen finden insgesamt keine Anwendung, § 142 Abs. 4 Hs. 2 Alt. 1 BauGB.

§ 5

Durchführungsfrist

Die Sanierung soll bis zum 31.12.2019 durchgeführt werden, § 142 Abs. 3 S. 3 BauGB.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gelnhausen, 21.08.2012

Thorsten Stolz, Bürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich Sanierungssatzung Colemanpark mit ergänztem Bereich (schraffiert)
Maßstab 1:2000

